

**Technischer Ausschuss**

**TC/54/16**

**Vierundfünfzigste Tagung  
Genf, 29 und 30. Oktober 2018**

**Original:** englisch  
**Datum:** 24. Juli 2018

**VERFAHREN ZUR ANNAHME DES ENTWURFS DER PRÜFUNGSRICHTLINIEN**

*Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument*

*Haftungsausschluß: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder*

**ZUSAMMENFASSUNG**

1. Zweck dieses Dokuments ist es, einen Vorschlag zur Überarbeitung von Dokument TGP/7, „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“, vorzulegen, um die Einführung eines Verfahrens zur Annahme von Prüfungsrichtlinien auf dem Schriftweg im Einklang mit der Entscheidung des Rates auf seiner vierunddreißigsten außerordentlichen Tagung wiederzugeben.
2. Der TC wird ersucht, den Vorschlag zur Überarbeitung von Dokument TGP/7, „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“, um die Einführung eines Verfahrens zur Annahme von Prüfungsrichtlinien auf dem Schriftweg wiederzugeben, wie in Absatz 14 dieses Dokuments dargelegt, zu prüfen.
3. Der Aufbau dieses Dokuments ist nachstehend zusammengefasst:

ZUSAMMENFASSUNG .....	1
HINTERGRUND .....	1
PRÜFUNG DURCH DEN ERWEITERTEN REDAKTIONSAUSSCHUSS.....	2
NÄCHSTE SCHRITTE.....	3
ANLAGE     AUSZUG AUS DOKUMENT TGP/7 „ERSTELLUNG VON PRÜFUNGSRICHTLINIEN“ ABSCHNITT 2.2 „VERFAHREN ZUR EINFÜHRUNG VON PRÜFUNGSRICHTLINIEN“	

4. In diesem Dokument werden folgende Abkürzungen verwendet:

- TC:            Technischer Ausschuß
- TC-EDC:      Erweiterter Redaktionsausschuß
- TWA:         Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten
- TWC:         Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme
- TWF:         Technische Arbeitsgruppe für Obstarten
- TWO:         Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten
- TWV:         Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten
- TWP:         Technische Arbeitsgruppen

**HINTERGRUND**

5. Der Rat entschied auf seiner vierunddreißigsten außerordentlichen Tagung in Genf am 6. April 2017, ab 2018 eine einzige Tagungsreihe im Zeitraum Oktober/November abzuhalten. Ab 2018 sollen die Tagungen des TC im Oktober/November anstelle von März/April stattfinden (vergleiche Dokument C(Extr.)34/6 „Bericht über die Entscheidungen“, Absätze 12 bis 14).
6. Der Rat entschied auf seiner vierunddreißigsten außerordentlichen Tagung, die Vorschläge des TC auf seiner dreiundfünfzigsten Tagung, daß Prüfungsrichtlinien, die nicht rechtzeitig für die Annahme durch den Technischen Ausschuß auf dessen Tagung erstellt werden können, aufgrund der Empfehlungen des Erweiterten Redaktionsausschusses (TC-EDC) auf dem Schriftweg angenommen werden können,

anzunehmen. Der TC vereinbarte, daß sich der TC-EDC zweimal im Jahr treffen sollte, einmal im Zeitraum März/April und einmal später im Jahr in Verbindung mit der Tagung des TC.

## PRÜFUNG DURCH DEN ERWEITERTEN REDAKTIONSAUSSCHUSS

7. Der TC-EDC nahm auf seiner Sitzung am 26. und 27. März 2018 das Verfahren zur Annahme der Prüfungsrichtlinien auf dem Schriftweg im Einklang mit der Entscheidung des Rates auf seiner vierunddreißigsten außerordentlichen Tagung zur Kenntnis. In diesem Zusammenhang merkte der TC-EDC an, daß weitere Änderungen von TGP/7 Abschnitt 2.2.8, „Annahme des Entwurfs der Prüfungsrichtlinien durch den Technischen Ausschuß“, für das Verfahren zur Annahme von Prüfungsrichtlinien auf dem Schriftweg erforderlich sein würden (vergleiche Dokument TC-EDC/Mar18/11 „Report“, Absätze 6 bis 13).

8. Der TC-EDC vereinbarte zu empfehlen, das Verfahren für die Annahme von Prüfungsrichtlinien auf dem Schriftweg wie folgt umzusetzen:

- Die Prüfungsrichtlinien sollen zusammen mit den Empfehlungen des TC-EDC zur Annahme auf dem Schriftweg an den TC verbreitet werden;
- Die Prüfungsrichtlinien sollen als angenommen gelten, falls innerhalb von sechs Wochen keine Bemerkungen eingehen;
- Falls Bemerkungen eingehen, sollen die Prüfungsrichtlinien an die betreffende TWP verwiesen werden, um diese Bemerkungen zu prüfen.

9. Der TC-EDC vereinbarte vorzuschlagen, daß Prüfungsrichtlinien, die anlässlich der März/April-Sitzungen geprüft werden sollen, von den Technischen Arbeitsgruppen mindestens 14 Wochen vor der Sitzung des TC-EDC eingereicht werden müssten.

10. Der TC-EDC vereinbarte, daß drei mögliche Ergebnisse der an der März/April-Sitzung geprüften Prüfungsrichtlinien erwartet werden könnten:

- a) Es sind keine Änderungen der Prüfungsrichtlinien erforderlich oder diese beschränken sich auf rein redaktionelle Änderungen, für die Empfehlungen durch den TC-EDC vereinbart wurden;
- b) Es sind redaktionelle Klarstellungen erforderlich;
- c) Es müssen technische Fragen gelöst werden.

11. Der TC-EDC vereinbarte, daß in Fällen, in denen keine Änderungen der Prüfungsrichtlinien erforderlich sind oder diese sich auf rein redaktionelle Änderungen beschränken, für die Empfehlungen des TC-EDC vereinbart wurden, die Prüfungsrichtlinien zur Annahme auf dem Schriftverkehr verbreitet werden können.

12. Der TC-EDC vereinbarte, das folgende Verfahren für die Prüfungsrichtlinien vorzuschlagen, wenn redaktionelle Klarstellungen erforderlich sind:

- Ersuchen um Klarstellungen an den führenden Sachverständigen übermitteln
- Die Klarstellungen sollten innerhalb von vier Wochen vorliegen
- Falls die Klarstellungen vom TC-EDC gebilligt werden, sollen die Prüfungsrichtlinien zur Annahme auf der Sitzung des TC-EDC in Verbindung mit der Tagung des TC im Oktober/November empfohlen werden
- Die Prüfungsrichtlinien sollen auf der Tagung des TC angenommen werden

13. Der TC-EDC vereinbarte, das folgende Verfahren für die Prüfungsrichtlinien vorzuschlagen, wenn technische Fragen gelöst werden müssen:

- Fragen an den führenden Sachverständigen übermitteln
- Die technischen Fragen sind an die betreffende Technische Arbeitsgruppe zu richten mittels eines TWP-Dokuments, das vom führenden Sachverständigen mindestens vier Wochen vor der TWP-Tagung vorbereitet werden muss (es soll kein neuer Entwurf von Prüfungsrichtlinien vorbereitet werden)
- Die Lösung der Fragen muss dem TC-EDC mindestens sieben Wochen vor der TC-Tagung vorgelegt werden

- Falls die Klarstellungen vom TC-EDC gebilligt werden, sollen die Prüfungsrichtlinien zur Annahme auf der Sitzung des TC-EDC in Verbindung mit der Tagung des TC im Oktober/November empfohlen werden.
- Die Prüfungsrichtlinien werden auf der Tagung des TC angenommen

## NÄCHSTE SCHRITTE

14. Es wird vorgeschlagen, daß der TC die Überarbeitung von TGP/7, „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ Abschnitt 2.2 „Verfahren zur Einführung von Prüfungsrichtlinien“ prüft, um die Einführung eines Verfahrens zur Annahme von Prüfungsrichtlinien auf dem Schriftweg wiederzugeben, wie folgt:

### 2.2.7 SCHRITT 7 Prüfung des Entwurfs der Prüfungsrichtlinien durch den TC-EDC

2.2.7.1 Der TC-EDC wurde vom Technischen Ausschuß zur Prüfung der Entwürfe aller von den TWP erstellten Prüfungsrichtlinien eingesetzt, bevor diese dem Technischen Ausschuß zur Annahme vorgelegt werden. Die Funktion des TC-EDC besteht darin, die Übereinstimmung der Prüfungsrichtlinien mit den Anforderungen des Dokuments TGP/7 sicherzustellen und die Abgleichung der Wortlaute in allen Amtssprachen der UPOV zu überprüfen. Er führt keine technische Sachprüfung der Prüfungsrichtlinien durch. Die Mitglieder des TC-EDC werden vom TC bestimmt, um sowohl breite Erfahrung mit dem UPOV-System als auch die Vertretung der UPOV-Sprachen – Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch – sicherzustellen. Der/die Vorsitzende des TC-EDC wird vom UPOV-Sekretariat gestellt.

2.2.7.2 Der TC-EDC überprüft die Entwürfe der Prüfungsrichtlinien unter Berücksichtigung spezifischer Anweisungen seitens des Technischen Ausschußes und gibt eine Empfehlung darüber ab, ob die Prüfungsrichtlinien angenommen werden können (Schritt 8). Er kann dem Technischen Ausschuß, vorbehaltlich der redaktionellen Änderungen, die er nennt, die Annahme vorschlagen.

~~2.2.7.3 Ist er der Ansicht, daß technische Aspekte vorliegen, die zu klären sind, kann der TC-EDC versuchen, diese Aspekte mit dem federführenden Sachverständigen vor der Prüfung der Prüfungsrichtlinien durch den Technischen Ausschuß zu klären. Ist dies nicht möglich, kann der TC-EDC dem Technischen Ausschuß empfehlen,~~

~~a) die Prüfungsrichtlinien an die TWP zurückzuverweisen (Schritt 4) oder  
b) die Prüfungsrichtlinien, vorbehaltlich weiterer Informationen anzunehmen, die vom federführenden Sachverständigen mit Zustimmung aller beteiligten Sachverständigen und des Vorsitzenden der betreffenden TWP vorzulegen sind.~~

NEU Sofern nicht anders vom TC vereinbart, trifft sich der TC-EDC zweimal pro Jahr, einmal im Zeitraum März/April und einmal in Verbindung mit der Tagung des TC (Oktober/November). Der TC-EDC wird die von den Technischen Arbeitsgruppen vorgelegten Prüfungsrichtlinien mindestens 14 Wochen vor der Sitzung des TC-EDC prüfen. Die weniger als 14 Wochen vor der Sitzung des TC-EDC vorgelegten Prüfungsrichtlinien werden auf seiner nächsten Tagung geprüft.

NEU Die möglichen Ergebnisse für die vom TC-EDC geprüften Prüfungsrichtlinien sind wie folgt:

- a) Es sind keine Änderungen der Prüfungsrichtlinien erforderlich oder diese beschränken sich auf rein redaktionelle Änderungen, für die Empfehlungen durch den TC-EDC vereinbart wurden; oder
- b) Es sind redaktionelle Klarstellungen erforderlich; oder
- c) Es müssen technische Fragen gelöst werden.

NEU In Fällen, in denen keine Änderungen der Prüfungsrichtlinien erforderlich sind oder diese sich auf rein redaktionelle Änderungen beschränken, für die Empfehlungen des TC-EDC vereinbart wurden, werden die Prüfungsrichtlinien zur Annahme durch den Technischen Ausschuß vorgelegt werden.

NEU Das folgende Verfahren findet für die Prüfungsrichtlinien Anwendung, wenn redaktionelle Klarstellungen erforderlich sind:

- Ersuchen um Klarstellungen wird an den führenden Sachverständigen übermittelt;
- die Klarstellungen sollten innerhalb von vier Wochen vorliegen;

- falls die Klarstellungen vom TC-EDC gebilligt werden, werden die Prüfungsrichtlinien zur Annahme auf der Sitzung des TC-EDC empfohlen werden;
- die Prüfungsrichtlinien werden zur Annahme durch den TC geprüft.

NEU Das folgende Verfahren findet für die Prüfungsrichtlinien Anwendung, wenn technische Fragen gelöst werden müssen:

- Technische Fragen an den führenden Sachverständigen übermitteln
- Die technischen Fragen sind an die betreffende Technische Arbeitsgruppe zu richten mittels eines TWP-Dokuments, das vom führenden Sachverständigen mindestens vier Wochen vor der TWP-Tagung vorbereitet werden muss (es soll kein neuer Entwurf von Prüfungsrichtlinien vorbereitet werden)
- Die Lösung der Fragen muss dem TC-EDC mindestens sieben Wochen vor der Sitzung des TC-EDC vorgelegt werden;
- Falls vom TC-EDC vereinbart, werden die Prüfungsrichtlinien zur Annahme auf der Sitzung des TC-EDC empfohlen werden;
- Die Prüfungsrichtlinien werden vom TC zur Annahme vereinbart.

## 2.2.8 SCHRITT 8 Annahme des Entwurfs der Prüfungsrichtlinien durch den Technischen Ausschuß

2.2.8.1 Der TC prüft aufgrund der Empfehlungen des TC-EDC, ob die Prüfungsrichtlinien anzunehmen oder an die betreffende TWP zurückzuverweisen sind.

NEU Der Technische Ausschuß kann Prüfungsrichtlinien auf seinen Tagungen oder auf dem Schriftweg annehmen. Prüfungsrichtlinien können gemäß folgendem Verfahren auf dem Schriftweg angenommen werden:

- Die Entwürfe von Prüfungsrichtlinien werden zusammen mit den Empfehlungen des Erweiterten Redaktionsausschusses des TC-EDC zur Annahme auf dem Schriftweg an den TC verbreitet;
- Die Entwürfe von Prüfungsrichtlinien gelten als angenommen, falls innerhalb von sechs Wochen keine Bemerkungen eingehen;
- Falls Bemerkungen eingehen, werden die Entwürfe von Prüfungsrichtlinien an die betreffende TWP verwiesen, um diese Bemerkungen zu prüfen.

2.2.8.2 Nimmt der Technische Ausschuß die Prüfungsrichtlinien an, nimmt das Büro alle vom Technischen Ausschuß vereinbarten Änderungen vor, die in einem Bericht der entsprechenden Tagung des Technischen Ausschusses aufgeführt sind. Das Büro veröffentlicht sodann die angenommenen Prüfungsrichtlinien.

~~2.2.8.3 Nimmt der Technische Ausschuß die Prüfungsrichtlinien, vorbehaltlich der Erteilung weiterer Informationen an, die durch den federführenden Sachverständigen mit Zustimmung aller beteiligten Sachverständigen und des Vorsitzenden der betreffenden TWP vorzulegen sind (vgl. 2.2.7.3 b)), sollten die zwischen allen beteiligten Sachverständigen abgestimmten erforderlichen Angaben dem Büro innerhalb von drei Monaten nach der Tagung des Technischen Ausschusses oder vor der darauffolgenden Tagung der betreffenden TWP mitgeteilt werden, je nachdem, welche früher stattfindet. Werden die erforderlichen Informationen nicht innerhalb dieser Frist mitgeteilt, werden die betreffenden Prüfungsrichtlinien nicht angenommen und der betreffenden TWP erneut vorgelegt (Schritt 4).~~

*15. Der TC wird ersucht, den Vorschlag zur Überarbeitung von Dokument TGP/7, „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“, um die Einführung eines Verfahrens zur Annahme von Prüfungsrichtlinien auf dem Schriftweg wiederzugeben, wie in Absatz 14 dieses Dokuments dargelegt, zu prüfen.*

[Anlage folgt]

AUSZUG AUS DOKUMENT TGP/7 „ERSTELLUNG VON PRÜFUNGSRICHTLINIEN“ ABSCHNITT 2.2  
„VERFAHREN ZUR EINFÜHRUNG VON PRÜFUNGSRICHTLINIEN“

2.2.7 SCHRITT 7 Prüfung des Entwurfs der Prüfungsrichtlinien durch den TC-EDC

2.2.7.1 Der TC-EDC wurde vom Technischen Ausschuß zur Prüfung der Entwürfe aller von den TWP erstellten Prüfungsrichtlinien eingesetzt, bevor diese dem Technischen Ausschuß zur Annahme vorgelegt werden. Die Funktion des TC-EDC besteht darin, die Übereinstimmung der Prüfungsrichtlinien mit den Anforderungen des Dokuments TGP/7 sicherzustellen und die Abgleichung der Wortlaute in allen Amtssprachen der UPOV zu überprüfen. Er führt keine technische Sachprüfung der Prüfungsrichtlinien durch. Die Mitglieder des TC-EDC werden vom TC bestimmt, um sowohl breite Erfahrung mit dem UPOV-System als auch die Vertretung der UPOV-Sprachen – Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch – sicherzustellen. Der/die Vorsitzende des TC-EDC wird vom UPOV-Sekretariat gestellt.

2.2.7.2 Der TC-EDC überprüft die Entwürfe der Prüfungsrichtlinien unter Berücksichtigung spezifischer Anweisungen seitens des Technischen Ausschußes und gibt eine Empfehlung darüber ab, ob die Prüfungsrichtlinien angenommen werden können (Schritt 8). Er kann dem Technischen Ausschuß, vorbehaltlich der redaktionellen Änderungen, die er nennt, die Annahme vorschlagen.

2.2.7.3 Ist er der Ansicht, daß technische Aspekte vorliegen, die zu klären sind, kann der TC-EDC versuchen, diese Aspekte mit dem federführenden Sachverständigen vor der Prüfung der Prüfungsrichtlinien durch den Technischen Ausschuß zu klären. Ist dies nicht möglich, kann der TC-EDC dem Technischen Ausschuß empfehlen:

- a) die Prüfungsrichtlinien an die TWP zurückzuverweisen (Schritt 4) oder
- b) die Prüfungsrichtlinien, vorbehaltlich weiterer Informationen anzunehmen, die vom federführenden Sachverständigen mit Zustimmung aller beteiligten Sachverständigen und des Vorsitzenden der betreffenden TWP vorzulegen sind.

2.2.8 SCHRITT 8 Annahme des Entwurfs der Prüfungsrichtlinien durch den Technischen Ausschuß

2.2.8.1 Der TC prüft aufgrund der Empfehlungen des TC-EDC, ob die Prüfungsrichtlinien anzunehmen oder an die betreffende TWP zurückzuverweisen sind.

2.2.8.2 Nimmt der Technische Ausschuß die Prüfungsrichtlinien an, nimmt das Büro alle vom Technischen Ausschuß vereinbarten Änderungen vor, die in einem Bericht der entsprechenden Tagung des Technischen Ausschußes aufgeführt sind. Das Büro veröffentlicht sodann die angenommenen Prüfungsrichtlinien.

2.2.8.3 Nimmt der Technische Ausschuß die Prüfungsrichtlinien, vorbehaltlich der Erteilung weiterer Informationen an, die durch den federführenden Sachverständigen mit Zustimmung aller beteiligten Sachverständigen und des Vorsitzenden der betreffenden TWP vorzulegen sind (vgl. 2.2.7.3 b)), sollten die zwischen allen beteiligten Sachverständigen abgestimmten erforderlichen Angaben dem Büro innerhalb von drei Monaten nach der Tagung des Technischen Ausschußes oder vor der darauffolgenden Tagung der betreffenden TWP mitgeteilt werden, je nachdem, welche früher stattfindet. Werden die erforderlichen Informationen nicht innerhalb dieser Frist mitgeteilt, werden die betreffenden Prüfungsrichtlinien nicht angenommen und der betreffenden TWP erneut vorgelegt (Schritt 4).

[Ende der Anlage und des Dokumentes]